



Kopie

Landkreis Stade * 21677 Stade

Nds. Behörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Stade
Herrn Lutz Schröder
Postfach 20 44

21660 Stade

Naturschutzamt
Am Sande 4
Herr Frischmuth
Zimmer 205

☎ 04141-12 670

☎ 04141-12 474

✉ naturschutzamt@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 25.04.2008
2131/31431-A20 – P-Nr. 113700
Mein Zeichen (bei Antwort angeben)
67-1.63-A26-2.BA-FR

Datum
Freitag, 27. Juni 2008

Neubau der A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Abschnitt K 28 (Niedersachsen) bis B 431 (Schleswig-Holstein)

hier: Gutachtliche Stellungnahme und Benehmensherstellung nach § 14 NNatG

Sehr geehrter Herr Schröder,

nach Sichtung des mir im Entwurf eingereichten LBP und der FFH-Verträglichkeitsprüfungen zum o. g. Vorhaben sowie auf Grundlage unserer Abstimmungsgespräche in Ihrem Hause nehme ich als Untere Naturschutzbehörde (UNB) wie folgt gutachtlich Stellung:

Gutachtliche Stellungnahme nach § 14 NNatG:

Die Ergebnisse der Biotopkartierung berücksichtigen nicht ausreichend die dem Landkreis vorliegenden Informationen bezüglich des Vorkommens der nach § 28a NNatG besonders geschützten Biotope. Beispielsweise ist der im LBP dargestellte „mäßig ausgebaute Flussunterlauf mit Tideeinfluss (FZT)“ im Rahmen der landkreisweiten Biotopkartierung als „Brackwasser-Marschpriel (KPB)“ kartiert worden. Hier ist eine Auswertung und Anpassung entsprechend der beim Landkreis Stade vorliegenden Informationen erforderlich bzw. eine Abweichung hiervon begründet darzulegen. Es wird diesbezüglich empfohlen, sich mit Frau Most von der Naturschutzstation Untere Elbe abzustimmen, die die kürzlich angelaufenen Biotopkartierungen des FFH-Gebietes Untere Elbe betreut.

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-247
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
Konto-Nr.: 100 024 - BLZ: 241 511 16
Volksbank Stade-Cuxhaven eG
Konto-Nr.: 100 12 12 500 - BLZ: 241 910 15
Postbank Hamburg
Konto-Nr.: 75 37 207 - BLZ: 200 100 20

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs aus avifaunistischer Sicht wird es seitens der UNB Stade als erforderlich erachtet, nicht nur die Leitart Kiebitz und die Eignungsverluste ihrer Brutpaare im Wirkungsbereich (Meidungszone und Effektdistanz) zu berücksichtigen, sondern zumindest auch die typischen und bedeutsamen Limikolenarten (Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Bekassine, Rotschenkel) einzubeziehen. Einer gesonderten Betrachtung bedürfen darüber hinaus Weißstorch, Rohr- und Wiesenweihe, Rebhuhn, Wiesenpieper, Schafstelze, Feldlerche sowie Flussuferläufer. Ein sich hieraus ergebender Mehrbedarf an rechnerisch ermittelter Kompensationsfläche könnte durch auf die betroffenen Arten abgestellte Strukturierung und Diversifizierung der Maßnahmenflächen begründet reduziert werden, wenn gleichzeitig eine dauerhafte Ansiedlung und Reproduktion (Brut- und Aufzuchterfolg) durch entsprechende Bewirtschaftungs-, Pflege-, Management- und Monitoringmaßnahmen gewährleistet wird.

Die Einschätzung des Gutachters, dass die Beeinträchtigungen von Rastvögeln unerheblich sind, wird seitens der UNB Stade nicht geteilt. Wie im LBP korrekt ausgeführt wird, sind erhebliche lokale Störungen durch eine Reduzierung der verfügbaren Rastflächen im UG um ca. 1/3 der Gesamtfläche zu konstatieren. Eine pauschale Aussage in der Weise, dass dennoch keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da die Rastvögel auf andere Flächen im Untereelbeaum ausweichen können, ist deshalb nicht gerechtfertigt, da nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden kann, dass die Tiere tatsächlich ausweichen werden, zumal ein Ausweichen in andere Bereiche möglicherweise zu einer vermehrten Rastdichte auf landwirtschaftlichen Nutzflächen führen könnte. Es wird vorgeschlagen zur Differenzierung erheblicher bzw. unerheblicher Beeinträchtigungen eine artspezifische Betrachtung durchzuführen – da die Erheblichkeit von Art zu Art sicherlich unterschiedlich zu bewerten ist – bzw. die unterschiedliche Bedeutung der Funktionsräume für die Rastvögel heranzuziehen.

Es ist durch geeignete bauliche Vorrichtungen sicherzustellen, dass durch die baubedingte Wasserentnahme keine Fließgewässerorganismen eingesaugt und erheblich beeinträchtigt werden.

Die Maßnahme A 9 stellt nach Auffassung der UNB Stade keine Kompensation dar, da eine Rekultivierung von Baustellenflächen und damit eine mögliche landwirtschaftliche Folgenutzung nicht als Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen dient. Die Festlegung der Folgenutzung Sukzession und/oder Gehölzanpflanzung könnte hingegen als Kompensation angerechnet werden.

Die Maßnahme A 14 kann ebenfalls nicht als Kompensation anerkannt werden, da die Anlage der Fließgewässer- und Grabenabschnitte aufgrund technischer Notwendigkeiten erforderlich ist. Lediglich die naturschutzgerechte Ausgestaltung der Ufer und Gewässerbetten dient der Kompensation. Hier ist zu prüfen, ob durch zusätzliche Grabenaufweitungen oder Strukturanreicherungen weitere Gewässeraufwertungen (vgl. nachfolgende Ausführungen) möglich sind.

Der baubedingte Verlust von Libellenlebensräumen in einem Umfang von ca. 0,5 ha ist als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen, auch wenn das Lebensraumpotenzial durch den Gutachter als gering eingestuft wird. Da den Angaben auf S. 55 des LBP zu entnehmen ist, dass das Entwicklungspotenzial der betroffenen Gewässer jedoch sehr hoch ist, wird darum gebeten, die Beeinträchtigungen der Gewässer als Lebensraum für Libellen durch Aufwertungen der betroffenen Gewässer bzw. benachbarter Gewässerabschnitte auszugleichen. Hier bietet sich evtl. an, den verlegten Ritscher Schleusenfleth durch geeignete Strukturanreicherungen entsprechend aufzuwerten.

Für die Ersatzmaßnahmenflächen Gauensieker Sand und Asselersand (E17 und E18) ist als künftiger Eigentümer zusätzlich oder ausschließlich der Landkreis Stade aufzuführen. Bei den übergeordneten Maßnahmen ist das Einbringen von Büschen als Kleinstrukturen zu streichen. Bei den speziellen Nutzungsvorgaben für eine extensive Beweidung ist von einer ganzjährigen Beweidung im Maßnahmenplan Abstand zu nehmen; stattdessen ist folgender Wortlaut aufzunehmen: „Der Weideabtrieb hat bis zum 15.10. eines Jahres zu erfolgen“. Bei den Hinweisen für die Unterhaltungspflege ist die Erforderlichkeit einer örtlichen Betreuung, die in enger Kooperation mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Naturschutzstation Untereelbe erfolgt, aufzunehmen. Die Maßnahmen E17 und E18 sollten darüber hinaus wie folgt betitelt werden: „Schaffung eines Ersatzlebens-

raums für Wiesenbrüter und Rastvögel auf dem Gauensieker Sand“ (E17) bzw. „Schaffung eines Ersatzlebensraums für Wiesenbrüter und Rastvögel auf dem Asselersand“ (E18).

Hinsichtlich der streng geschützten Arten weise ich vorsorglich darauf hin, dass auch Weißstorch und Blaukehlchen zu den streng geschützten Vogelarten zählen (in Tab. 3 und 5 des LBP nicht aufgeführt) und alle im UG festgestellten Fledermausarten nach BNatSchG streng geschützt sind (uneindeutige Angaben auf S. 51 des LBP).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist entsprechend den vorgegebenen Prüfmaßstäben des BNatSchG zu überarbeiten. Insbesondere ist artspezifisch darzustellen, welche Verbotstatbestände erfüllt werden. Werden wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), so ist darzulegen, ob sich infolge der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert und diese Störung daher erheblich ist und somit der Verbotstatbestand erfüllt wird. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), so ist darzulegen – da es sich bei dem Vorhaben voraussichtlich um einen zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handeln wird –, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (ggf. unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen) weiterhin erfüllt werden oder ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Für das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet Unterelbe liegen aktualisierte im Entwurf befindliche Erhaltungsziele vor, die es zu berücksichtigen gilt und nunmehr vom Landkreis Stade als zuständige Naturschutzbehörde herausgegeben werden. Dem Gutachter werden die neuen Erhaltungsziele zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

Nach neuesten naturschutzfachlichen Vorgaben der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) umfasst der FFH-LRT Ästuarien (1130) alle Biotope vom Sublitoral bis zur Grenze des Überschwemmungsbereichs, die i. d. R. durch die Deichlinie markiert ist. Abweichend zu früheren Fassungen der Kartierhinweise und zum Kartierschlüssel von März 2004 sind daher künftig alle Biotope in den Außenbereichsbereichen der Ästuarie dem LRT 1130 zuzuordnen, mit Ausnahme bebauter Bereiche wie Hafenbecken, Häuser, Industrieanlagen oder Straßen. Dies bitte ich bei der FFH-VP zu berücksichtigen; entsprechende „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ lasse ich dem Gutachter zur weiteren Verwendung zukommen.

Der Schlammpeitzger ist keine relevante Art für das FFH-Gebiet Unterelbe, da sie nicht im Standarddatenbogen aufgeführt ist; EHZ liegen für diese Art daher nicht vor; ggf. ist diese Art lediglich als charakteristische Art zu betrachten.

Hinsichtlich funktionaler Beziehungen des Vogelschutzgebietes „Unterelbe“ zu anderen Natura 2000-Gebieten weise ich vorsorglich darauf hin, dass durch die Lage der Kohärenzmaßnahmen auf dem Gauensieker Sand für die Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Moore bei Buxtehude“ ebenfalls relevante funktionale Beziehungen zwischen beiden Vogelschutzgebieten bestehen.

Bezüglich nicht auszuschließender Auswirkungen infolge baustellenverkehrsbedingter Emissionen auf die FFH-relevanten Fisch- und Neunaugen-Arten sind als kumulierende Projekte ggf. der geplante Bau und Betrieb des Steinkohlekraftwerkes und die Hafenerweiterung (einschließlich Kohleanleger) in Stade-Bützfleth zu berücksichtigen.

Es sei hier bezüglich der Betrachtung kumulativer Wirkungen darauf hingewiesen, dass anhand des aktuellen Standes der vorgelegten Verfahrensunterlagen zu den Projekten „Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe“ und „Entnehmen von Elbewasser und Einleitung von Kühlwasser und Abwasser in die Elbe zum Betrieb des geplanten Steinkohlekraftwerkes in Stade-Bützfleth“ ohne die Berücksichtigung zusätzlicher schadensminimierender Maßnahmen die Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des GGB „Unterelbe“ (insbesondere der für die Finte) seitens der UNB Stade festgestellt wurde. Allerdings wird hier seitens der Vorhabensträger aktuell geprüft, inwiefern weitere

schadensminimierende Maßnahmen möglich sind, um eine Erheblichkeit nicht zu erreichen. Diese Aspekte sollten in den vorliegenden FFH-VP berücksichtigt werden.

Benehmensherstellung nach § 14 NNatG:

Unter Berücksichtigung der in der gutachtlichen Stellungnahme aufgeführten Aspekte gilt das Benehmen über die nach § 8 NNatG erforderlichen Vorkehrungen und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwischen Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde als gemäß § 14 NNatG hergestellt.

Abschließende Aussagen zur Kompensationserfüllung, zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen und zur Verträglichkeit des Projektes mit den Natura 2000-Gebieten „FFH-Gebiet Unterelbe“ und „EU-Vogelschutzgebiet Unterelbe“ kann erst im Rahmen der Beteiligung im Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Mit freundlichem Gruß,
Im Auftrag

Frischmuth



z. Vgl. 22-1-1
u. z. u. Udi

Landkreis Stade * 21677 Stade

Nds. Behörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Stade
Herrn Lutz Schröder
Postfach 20 44

16.2. 16.02.

Naturschutzamt
Am Sande 4
Herr Frischmuth
Zimmer 205
☎ 04141-12 670
☎ 04141-12 474
✉ naturschutzamt@landkreis-stade.de

21660 Stade

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Datum

2131/31431-A20 – P-Nr. 113700 67-1.63-A20-FR
vom 10.02.2009

Mittwoch, 11. Februar 2009

Neubau der A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Abschnitt K 28 (Niedersachsen) bis B 431 (Schleswig-Holstein)

hier: ergänzende Benehmensherstellung nach § 14 NNatG

Sehr geehrter Herr Schröder,

auf Grundlage unseres Abstimmungsgespräches in Ihrem Hause, des diesbezüglichen Protokolls (Anlage) und der unten aufgeführten Anmerkungen stelle ich als Untere Naturschutzbehörde (UNB) mit dem Vorhabensträger das Benehmen über die nach § 8 NNatG erforderlichen Vorkehrungen und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergänzend her.

Abweichend von Punkt 4 des Protokolls und mit Bezug auf meine gutachtliche Stellungnahme vom 27.06.2008 wird weiterhin die Forderung aufrechterhalten, für die Ersatzmaßnahmenflächen Gauensieker Sand und Asselersand (E17 und E18) als künftiger Eigentümer zusätzlich oder ausschließlich den Landkreis Stade in den jeweiligen Maßnahmenblättern aufzuführen.

Abschließende Aussagen zur Kompensationserfüllung, zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen und zur Verträglichkeit des Projektes mit den Natura 2000-Gebieten „FFH-Gebiet Unterelbe“ und „EU-Vogelschutzgebiet Unterelbe“ behalte ich mir für die Beteiligung im Planfeststellungsverfahren vor.

Mit freundlichem Gruß,
Im Auftrag

Frischmuth

Anlage

Hauptdienstgebäude:

Kreisshaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-247
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
Konto-Nr.: 100 024 - BLZ: 241 511 16
Volksbank Stade-Cuxhaven eG
Konto-Nr.: 100 12 12 500 - BLZ: 241 910 15
Postbank Hamburg
Konto-Nr.: 75 37 207 - BLZ: 200 100 20

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

**Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt
Stade und Buxtehude:**

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Neubau der A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Abschnitt K 28 (NI) bis B 431 (SH)
Besprechung der gutachtlichen Stellungnahme und Benehmensherstellung nach § 14 NNatG
des Landkreises Stade vom 27.06.2008, Aktualisierung der Benehmensherstellung.

Teilnehmer:

Landkreis Stade – Herr Frischmuth
Planungsbüro Pöyry – Herr Knauer
NLStBV Zentrale – Herr Herzberg
NLStBV GB – Herr Schröder

Auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme und Benehmensherstellung des Landkreises Stade vom 27.06.2008, sind die umweltfachlichen Planunterlagen (Unterlage 1a, 1b und 12) durch das Büro Pöyry überarbeitet worden (Stand 18.08.2008).

Die erfolgte Überarbeitung ist im einzelnen am 05.02.2009 im GB Stade, anhand der Planunterlagen besprochen worden, im Ergebnis bleibt festzuhalten:

1. Biotopkartierung:

Nach Auswertung der vom Landkreis bereitgestellten Unterlagen und der Analyse der eigenen Kartierungen, zeigt sich, dass die Daten des LK im Einzelfall auf zeitlich älteren Feststellungen beruhen. Die Darstellung im Bestandsplan des LBP (Unterlage 12.2.) ist insofern nachvollziehbar und wird vom LK akzeptiert, zumal sich keine vorhabensbedingten Auswirkungen ergeben.

2. Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs aus avifaunistischer Sicht

Die genannten Vogelarten sind bei der Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigungen mit aufgenommen worden (S.90 LBP), und bei der Konzipierung der Maßnahmen entsprechend berücksichtigt worden.

3. Beeinträchtigungen von Rastvögeln

Das Kapitel 6.1.3 des LBP (Unterlage 12) –Meidungszone für Rastvogel- ist in Abstimmung mit dem NLWKN - Naturschutzstation Unterelbe (J.Ludwig) - zu überarbeiten. Die Aussage, dass die festgestellten Rastvogelvorkommen im Planungsraum entsprechende Ausweichmöglichkeiten im Unterelberaum vorfinden, ist durch Datenanalyse und Sachverständigen Aussage zu verifizieren.

4. Anpassung von Maßnahmen

Die in der gutachtlichen Stellungnahmen angesprochenen Maßnahmen (Schutz von Fließgewässerorganismen, A 9, A 14, Libellenlebensraum und E 17 und E 18) sind entsprechend angepasst worden. Bei E 17 und E 18 verbleibt als zukünftiger Eigentümer die Bundesrepublik Deutschland.

5. Artenschutz

Die genannten geschützten Arten sind ergänzt worden. Der artenschutzrechtliche Beitrag ist insgesamt im Sinne der Stellungnahme überarbeitet worden.

6. FFH-Verträglichkeit

Die Aussagen zur FFH-Verträglichkeit sind entsprechend der Stellungnahme ergänzt worden (Anpassung der Erhaltungsziele, Ergänzung funktionaler Beziehungen, Betrachtung kummulierender Projekte). Die Unterlage 1 b wird nochmal überarbeitet, die Verträglichkeitsuntersuchungen für das Vogelschutzgebiet V 18 – Untereibe (DE 2121-401) und das FFH-Gebiet Untereibe (DE 2018-331) werden Gegenstand der Unterlage 1 b.

7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG (U 1a)

Die Unterlage 1a wird im Sinne der Prüfanmerkungen der Planfeststellungsbehörde überarbeitet.

Die dargelegten Anpassungen und Überarbeitungen der Planunterlagen berücksichtigen offenbar die Hinweise und fachlichen Anforderungen des Landkreises in ausreichendem Umfang. Aus diesem Grund wird eine erneute Vorlage der Planunterlagen für eine aktualisierte Benennungsherstellung nicht für erforderlich gehalten. Das Benennen wird auf Grundlage der Vorstellung und Besprechung vom heutigen Tage hergestellt.

Aufgestellt:



.....
Schröder, NLStBV GB Stade